

Satzung des Ortsverbandes Haßloch von Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 Name

Der Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Haßloch ist ein Ortsverband des Kreisverbandes Bad Dürkheim von Bündnis 90/die Grünen. Die Kurzbezeichnung lautet „Grüne“.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Bündnis 90/Die Grünen streben eine ökologische, soziale, gewalt- und diskriminierungsfreie, basisdemokratische und multikulturelle Gesellschaft an.
- (2) Bündnis 90/Die Grünen sind konfessionell unabhängig.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes ist die Gemeinde Haßloch.

§ 3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes ist Haßloch. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen, das in Haßloch wohnt, ist grundsätzlich Mitglied im Ortsverband Haßloch.
- (2) Mitglied des Ortsverbandes Bündnis 90/Die Grünen Haßloch kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei (Satzung und Programm) bekennt, keiner anderen Partei angehört und ihren ersten Wohnsitz in Haßloch hat.
- (3) Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Ortsverband ermöglicht. Die Mitarbeit beginnt mit der Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand. Die Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die gleiche Information wie Mitglieder.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die einfache Mehrheit der Ortsmitgliederversammlung des Ortsverbandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat, mit einfacher Mehrheit. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht.

§ 7 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung (OMV) und der Ortsvorstand.

§ 8 Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die OMV ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Die OMV besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern des Ortsverbandes. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen.
- (3) Die OMV wird vom Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Eine OMV ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, mindestens aber 3 Mitglieder, dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Einladung erfolgt, sofern beim Vorstand nicht anders beantragt, per Mail bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Die OMV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (6) Die OMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 4 Mitglieder anwesend sind; sobald der Ortsverband auf 10 Mitglieder angewachsen ist, müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 4. Beschlussfassung über Programm und Satzung des Ortsverbandes sowie deren Änderung
 5. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 6. Einleitung von Ausschlussverfahren
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit.
- (4) Bei den Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im zweiten

Wahlgang keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Ortsverbandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden und bis zu 4 Beisitzer*innen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und nach außen und führt das operative Geschäft.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand ist möglichst paritätisch zu besetzen.
- (5) Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder.
- (6) Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der OMV zulässig. Vorstandsmitglieder können auf der OMV jederzeit mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativ- oder Dringlichkeitsantrages.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der OMV gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Mitglieder können ihr Antragsrecht auf der OMV ausüben. Ein Antrag muss zwei Wochen vor der OMV dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Ein Initiativantrag muss schriftlich, von mindestens 3 Mitgliedern unterschrieben, vor der Eröffnung der Tagesordnung der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Zur weiteren Behandlung bedarf er einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Ein Dringlichkeitsantrag, der sich während der OMV ergibt, kann während der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Er bedarf der Unterstützung durch mindestens 3 Mitglieder und zur weiteren Behandlung eine 2/3-Mehrheit.

§ 12 Beitrags- und Kassenordnung

Die Beitrags- und Kassenordnung ist in der Satzung des Kreisverbandes geregelt.

§ 13 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband bis zu einer Höhe von 1000,- Euro können vom Vorstand allein, darüberhinausgehende nur durch ausdrücklich von der OMV dazu ermächtigten Personen abgeschlossen werden.

§ 14 Haftung für Schulden

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Ortsverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

§ 15 Rückerstattung von Ausgaben

Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener Ausgaben, die im Auftrag des Ortsverbandes entstanden sind.

§16 Auflösung

7.1 Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufende OMV mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zu dieser OMV muss mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden.

7.2 Das Restvermögen des Ortsverbandes geht dem Kreisverband zu, sofern die OMV nichts anderes beschließt.